

Satzung

der DJK Olympia Fischeln 1926 e.V.



Stand 14.05.2018

Satzung der DJK Olympia Fischeln 1926 e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	3
A. ALLGEMEINES	4
§ 1 NR. 1 DER VEREIN FÜHRT DEN NAMEN " DJK OLYMPIA FISCHELN 1926 " 4	
§ 1 NR. 2 DER VEREIN HAT SEINEN SITZ IN KREFELD 4	
§ 1 NR. 3 DER VEREIN IST MITGLIED IM: 4	
§ 1 NR. 4 DAS GESCHÄFTSJAHR DES VEREINS IST DAS KALENDERJAHR 4	
§ 1 NR. 5 GEMEINNÜTZIGKEIT 4	
§1 NR.6 ZWECK DES VEREINS 5	
B. VEREINSMITGLIEDSCHAFT	6
§2 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT 6	
§3 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT 6	
§4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT 7	
§ 5 AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN 7	
C. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	8
§ 6 BEITRÄGE, GEBÜHREN, BEITRAGSEINZUG 8	
§ 7 MITGLIEDERRECHTE MINDERJÄHRIGER VEREINSMITGLIEDER 9	
§ 8 ORDNUNGSGEWALT DES VEREINS 9	
D. DIE ORGANE DES VEREINS	10
§ 9 DIE VEREINSORGANE 10	
§10 DIE ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG 10	
§11 ZUSTÄNDIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG 11	
§12 DER GESCHÄFTSFÜHRENDE VORSTAND 12	
§13 DER GESAMTVORSTAND 13	
§14 ABTEILUNGEN 14	
§15 DIE AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG 14	
E. VEREINSJUGEND	15
§16 VEREINSJUGEND 15	
F. SONSTIGE BESTIMMUNGEN	15
§17 VERGÜTUNG DER ORGANMITGLIEDER, AUFWENDUNGSERSATZ, BEZAHLTE MITARBEIT 15	
§18 KASSENPRÜFER 16	
§19 VEREINSORDNUNGEN 16	
§20 HAFTUNG DES VEREINS 17	
§21 DATENSCHUTZ IM VEREIN 17	
G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
§22 AUFLÖSUNG 18	
§23 GÜLTIGKEIT DIESER SATZUNG 18	

PRÄAMBEL

Die DJK Olympia Fischeln 1926 e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts - und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der seit 1926 bestehende Handballverein DJK Olympia Fischeln 1926 e.V. wurde 1956 wiedergegründet als Rechtsnachfolger des 1934 durch die NS – Behörden aufgelösten Vereins.

Durch und im Sport werden durch den Verein Bedingungen geschaffen, die zur gesamt menschlichen Entfaltung beitragen und der ganzheitlichen Bildung und Erziehung zuträglich sind.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder - und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlicher vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Sport ist ein Förderung - und schützenswerter Teil des Lebens. Die DJK Olympia Fischeln 1926 möchte die Teilnahme am Sport den Angehörigen aller Bevölkerungsgruppen ermöglichen.

Der Verein tritt für einen Doping - und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus sowie gegen jede Form von politischem sowie religiösem Extremismus.

Die DJK Olympia Fischeln 1926 e.V. definiert sich als eine harmonische Gemeinschaft von Menschen mit dem gemeinsamen Interesse am Sport.

Alles was dem respektvollen Umgang miteinander entgegenwirkt, steht diesem Ziel entgegen.

Zuwiderhandlungen gegen die Statuten der DJK Olympia Fischeln 1926 e.V werden nicht geduldet.

Soweit in diesem Statut auf natürliche Personen bezogene Bestimmungen und Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich selbstverständlich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Die DJK Olympia Fischeln 1926 e.V. setzt sich für die Gleichstellung der Frauen nach dem Prinzip des Gender-Mainstreaming ein.

Die Satzung wurde zuletzt am 09.05.1983 neu verfasst. An deren Stelle tritt nun die folgende neue Satzung.

A. ALLGEMEINES

§ 1 NR. 1 DER VEREIN FÜHRT DEN NAMEN " DJK OLYMPIA FISCHELN 1926 "

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V.";

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld unter der Nr. eingetragen.

§ 1 NR. 2 DER VEREIN HAT SEINEN SITZ IN KREFELD

Der Verein wurde im Jahr 1926 gegründet. Wiedergegründet als Rechtsnachfolger des 1934 durch die NS – Behörde aufgelösten Vereins 1956.

§ 1 NR. 3 DER VEREIN IST MITGLIED IM:

- Deutschen Handball-Bundes e.V.
- DJK Sportverbands Deutsche Jugendkraft
- Landessportbundes bzw. deren Fachverbände
- Stadtsportbund
- in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden
- Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- Über den Austritt aus Verbänden und den Übertritt in andere Verbände entscheidet der Geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 1 NR. 4 DAS GESCHÄFTSJAHR DES VEREINS IST DAS KALENDERJAHR.

§ 1 NR. 5 GEMEINNÜTZIGKEIT

- 1) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 3) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ausgleich getätigter Auslagen durch Mittel des Vereins, nach schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand, und dem schriftlichen Nachweis der getätigten Auslagen.
- 6) Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- 7) Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§1 NR.6 ZWECK DES VEREINS

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - die Durchführung eines leistungsgerechten Trainingsbetriebes,
 - die Teilnahme an sportsspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
 - die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - durch Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter, Trainern und Helfern,
 - die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit,
 - den Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen,
 - Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens,
 - die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

B. VEREINSMITGLIEDSCHAFT

§2 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter (n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Dem abgelehnten Bewerber steht das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu.

§3 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - außerordentlichen Mitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- 5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 3 b);
 - durch Tod;
 - durch Auflösung des Vereins;
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein unverzüglich auszuhändigen oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 5 AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Verstoß gegen die Grundsätze dem Kinder- und Jugendschutz, schadet;
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Der Antrag muss in Schriftform gestellt werden. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied hat das Recht auf Anhörung. Die Stellungnahme kann mündlich zur Niederschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden;
- Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit;
- Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

- Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes oder durch bestätigten Einwurf mitzuteilen.
- Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich oder mündlich zur Niederschrift an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt davon unberührt

C. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 6 BEITRÄGE, GEBÜHREN, BEITRAGSEINZUG

- 1) Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet ebenfalls der Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift umgehend mitzuteilen.
- 4) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- 5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 7) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu

verzinsen.

- 8) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 9) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
- 10) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
- 11) Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss Familienbeiträge festsetzen. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt.
Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.

§ 7 MITGLIEDERRECHTE MINDERJÄHRIGER VEREINSMITGLIEDER

- 1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- 2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen
- 3) Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 8 ORDNUNGSGEWALT DES VEREINS

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 6 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro
 - Befristeter bis maximal 6-monatiger Ausschluss vom Trainings - und Übungsbetrieb
 - Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.

- Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
- 3) Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Der Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet § 8 Absatz 2 Anwendung.
- 5) Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

D. DIE ORGANE DES VEREINS

§ 9 DIE VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- die Jugendversammlung

§10 DIE ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie soll im laufenden Geschäftsjahr durchgeführt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Schreiben oder per E-Mail an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.

- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn bei Wahlen ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, ist eine geheime Wahl durchzuführen.
- 7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung [und zur Änderung des Vereinszwecks] ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9) Aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 10) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (Brief oder E-Mail) beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Umfangreiche Unterlagen sowie weitere Anträge der Mitglieder können auch zum Download auf der vereinseigenen Internetseite bereitgestellt werden.

§11 ZUSTÄNDIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- 1) Entgegennahme der Berichte des Vorstands

- 2) Entgegennahme der Kassenprüfberichte
- 3) Entlastung des Vorstands
- 4) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- 5) Wahl der Kassenprüfer
- 6) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
- 7) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge

§12 DER GESCHÄFTSFÜHRENDE VORSTAND

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus vier Mitgliedern.
 - dem 1. Vorsitzenden (Sprecher des Vereins)
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem 1. Kassierer
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
- 3) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Um die Kontinuität der Arbeit zu gewährleisten, wird im wechselnden Turnus folgende Gruppierung gewählt: 1. Vorsitzender, Schatzmeister sowie im nächsten Jahr der stellvertretende Vorsitzende und ein Geschäftsführer.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden deren Mitglieder vom geschäftsführenden Vorstand berufen werden.

- 6) Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- 7) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- 8) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Gesamtvorstand. Sitzungen werden durch den Sprecher einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 9) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.
- 10) Scheidet während eines Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, hat der geschäftsführende Vorstand das Recht, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Vertreter kommissarisch einzusetzen.
- 11) Vornahme von Ehrungen
- 12) Einstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins
- 13) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§13 DER GESAMTVORSTAND

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - dem Handballobmann,
 - dem Jugendwart,
 - dem Jugendgeschäftsführer,
 - den Abteilungsleitern,
 - dem Sozialwart,
 - dem Zeugwart,
 - dem 2. Kassierer
 - den Verantwortlichen für Vereinsveranstaltungen.
- 2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge.
 - Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
- 3) Der Gesamtvorstand berät und unterstützt den Geschäftsführenden Vorstand in fachlichen Angelegenheiten und bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen

- 4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den Sprecher einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
- 5) Der Gesamtvorstand trifft sich mindestens dreimal im Geschäftsjahr. Die Sitzungen werden durch den Sprecher einberufen.
- 6) Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.

§14 ABTEILUNGEN

- 1) Der Gesamtvorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
- 2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der Gesamtvorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
- 3) Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 4) Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung der Abteilungen darf nicht im Gegensatz zur Vereinssatzung stehen; sie bedürfen der Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstandes.
- 5) Der Geschäftsführende Vorstand kann, wenn eine Abteilung bedeutungslos geworden ist und die Mitglieder der betreffenden Abteilung keinen Wert auf das Fortbestehen legen, diese auflösen.
- 6) Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.

§15 DIE AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Gesamtvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Gesamtvorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 10 entsprechend.

E. VEREINSJUGEND

§16 VEREINSJUGEND

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - der Jugendwart
 - der Jugendgeschäftsführer
 - die Jugendversammlung
- 4) Der Jugendwart und der Jugendgeschäftsführer sind Mitglieder des Gesamtvorstandes, beide müssen volljährig sein.
- 5) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- 6) Sollte keine Jugendordnung vorhanden sein, ist diese Satzung sinngemäß anzuwenden.

F. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§17 VERGÜTUNG DER ORGANMITGLIEDER, AUFWENDUNGSERSATZ, BEZAHLTE MITARBEIT

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende. Der geschäftsführende Vorstand kann eine andere Regelung erlassen.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 6) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§18 KASSENPRÜFER

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Gesamtvorstands. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§19 VEREINSORDNUNGEN

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- Beitragsordnung
- Finanzordnung
- Geschäftsordnung
- Jugendordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§20 HAFTUNG DES VEREINS

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§21 DATENSCHUTZ IM VEREIN

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§22 AUFLÖSUNG

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Pfarre Maria Frieden die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§23 GÜLTIGKEIT DIESER SATZUNG

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.05.2018 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Krefeld, den 14.05.2018

Ralph Tilmes	Reinhard Frumm	Petra Schleeberger	Marcel Müller
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	Geschäftsführerin	1. Kassierer